

**Entwurf einer Satzung für die gemeindepädagogische Arbeit im Kirchenkreis ...**

Die Kreissynode des Kirchenkreises ... hat gemäß Artikel 102 Abs. 2 und 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung für die gemeindepädagogische Arbeit im Kirchenkreis beschlossen.

**Abschnitt I  
Gemeindepädagogische Arbeit im Kirchenkreis****§ 1  
Synodaler Ausschuss für gemeindepädagogische Arbeit**

(1) Der synodale Ausschuss für die gemeindepädagogische Arbeit ist im Rahmen dieser Satzung für die gemeindepädagogische Arbeit im Kirchenkreis ... sowie für die Begleitung der Gemeindepädagoginnen und -pädagogen zuständig. Durch die in den synodalen Ausschuss für die gemeindepädagogische Arbeit delegierten Vertreterinnen und Vertreter der Regionalausschüsse für gemeindepädagogische Arbeit wird die Verbindung mit der Arbeit in den Regionen gewährleistet.

(2) Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere

- Erarbeitung von Konzeptionen für die Arbeitsfelder der gemeindepädagogischen Arbeit auf Kirchenkreisebene und in den Regionen oder Gemeinden unbeschadet der Aufgaben des Regionalausschusses und der Presbyterien
- gegenseitige Information über die gemeindepädagogische Arbeit im Kirchenkreis
- Entwicklung und Koordination von Projekten
- Zusammenarbeit mit Träger außerschulischer Bildung und anderen öffentlichen Institutionen
- Entsendung von Delegierten in kommunale und überregionale Ausschüsse und Gremien
- Beratung von Synodalvorlagen
- Erarbeitung von politischen Stellungnahmen für den Kreissynodalvorstand und die Kreissynode
- Beteiligung bei der Berufung der Synodalbeauftragten für Arbeitsfelder der Gemeindepädagogik
- Erarbeitung von Mustern für die Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindepädagogik
- Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Gemeindepädagogik im Rahmen des Stellenplans

**§ 2  
Zusammensetzung**

(1) Dem synodalen Ausschuss für gemeindepädagogische Arbeit gehören an:

- je ein Vertreter oder eine Vertreterin eines jeden Regionalausschusses
- je ein Vertreter oder eine Vertreterin ... (hier die jeweiligen Verbände, die auch gemeindepädagogische Aufgaben erfüllen wie z.B. CVJM etc. benennen)
- je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kreissynodalvorstandes und des kreiskirchlichen Finanzausschusses

- zwei Vertreter oder Vertreterinnen der im Kirchenkreis tätigen Gemeindepädagoginnen und -pädagogen nach Vorschlag durch die Konferenz der Gemeindepädagoginnen und -pädagogen
- die Synodalbeauftragten für die gemeindepädagogischen Arbeitsfelder.

Die Berufung erfolgt durch die Kreissynode nach Vorschlag der in Satz 1 genannten Organe, Vereinigungen und Mitarbeitergruppen. Der Kreissynodalvorstand kann bis zu ... weitere Mitglieder berufen.

Die Amtszeit des Ausschusses für gemeindepädagogische Arbeit entspricht der der Kreissynode.

(2) Der Ausschuss für gemeindepädagogische Arbeit kann Gäste aus dem Kreis ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere sachkundige Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(3) Der synodale Ausschuss für gemeindepädagogische Arbeit wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin, die beide Mitglieder der Kreissynode sein sollen.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kreissynode entsprechend.

### **§ 3**

#### **Referat für Gemeindepädagogik**

(1) Die Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Gemeindepädagogik, die Durchführung der gefassten Beschlüsse und die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Referat für Gemeindepädagogik des Kirchenkreises ...

(2) Das Referat setzt sich zusammen aus den Synodalbeauftragten für die gemeindepädagogischen Arbeitsfelder und die durch den KSV berufenen Gemeindepädagoginnen oder -pädagogen.

(3) Die Aufgaben des Referats im Einzelnen sowie Leitung und Stellvertretung ergeben sich aus den Dienstanweisungen der Mitglieder des Referats nach Absatz 2.

### **Abschnitt II**

#### **Gmeindepädagogik in Region und Gemeinde**

### **§ 4**

#### **Regionalausschüsse für gemeindepädagogische Arbeit**

Für die regionale gemeindepädagogische Arbeit werden folgende Regionalausschüsse gebildet:

1. Regionalausschuss für die Kirchengemeinden ...
2. Regionalausschuss für die Kirchengemeinden ...
3. ...

## **§ 5 Zusammensetzung**

(1) Der Regionalausschuss für gemeindepädagogische Arbeit wird paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Presbyterien und der Vertreter der jeweiligen gemeindepädagogischen Arbeitsfelder besetzt. Seine Mitglieder werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit entsprechend dem Vorschlag der Presbyterien und Verbände berufen. Die Presbyterien schlagen dabei für jede Pfarrstelle bis zu zwei Gemeindeglieder zur Berufung vor. Mindestens ein Mitglied soll Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sein.

(2) Dem Regionalausschuss gehören die Synodalbeauftragten für vom Ausschuss wahrgenommenen Arbeitsfelder sowie ein Vertreter der Gemeindepädagoginnen und -pädagogen in der Region mit beratender Stimme an.

(3) Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste mit beratender Stimme hinzuziehen.

## **§ 6 Vorsitz/Arbeitsweise**

Der Regionalausschuss wählt aus einer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung.

Der Regionalausschuss tritt mindestens zwei mal jährlich zusammen. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlussfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen die den Mitgliedern des Jugendfachausschusses, den Vorsitzenden der Presbyterien, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Synodalausschusses für gemeindepädagogische Arbeit, dem Kreissynodalvorstand und dem Kreiskirchenamt zugleitet werden.

## **§ 7 Aufgaben**

(1) Der Regionalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die gemeindepädagogischen Schwerpunkte in den zur Region zu bestimmen, zu füllen und zu koordinieren
- Arbeitsrichtlinien und Zielvorstellungen für die gemeindepädagogische Arbeit in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu entwickeln
- Beschlussfassung über die im Rahmen der gemeindepädagogischen Arbeit zur Verfügung stehenden Mittel
- Beteiligung bei der Auswahl zur Verfügung stehenden Mittel
- Beteiligung bei der Auswahl von einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Region
- Erarbeitung von Vorschlägen für die zu erlassenden Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der örtlichen gemeindepädagogischen Arbeit.

(2) Die Dienstaufsicht über hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gemeindepädagogischen Arbeit wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten, die Fachaufsicht von dem oder der Vorsitzenden des Regionalausschusses wahrgenommen, soweit durch den Kreissynodalvorstand keine andere Regelung getroffen wird.

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit und gegenseitige Information**

(1) Die oder der Vorsitzende des synodalen Ausschusses für die gemeindepädagogische Arbeit lädt die vorsitzenden der Regionalausschüsse in regelmäßigen Abständen zur gegenseitigen Information und Abstimmung mit dem synodalen Ausschuss ein.

(2) Die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gemeindepädagogischen Arbeit werden von den Synodalbeauftragten der jeweiligen Arbeitsgebiete monatlich zu einer Fachkonferenz eingeladen.

Die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gemeindepädagogischen Arbeit berichten regelmäßig in den Presbyterien ihrer Region.

## **Abschnitt III Gestaltungsraum**

### **§ 9**

#### **Gemeindepädagogische Arbeit im Gestaltungsraum**

Der KSV kann mittels kirchenrechtlicher Vereinbarung mit den benachbarten Kirchenreisen des Gestaltungsraumes .... Regelungen über die gemeinsame Wahrnehmung gemeindepädagogischer Aufgaben treffen. Diese kirchenrechtliche Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

## **Abschnitt IV In Kraft Treten**

### **§ 10**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.